

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 15. Juni

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

## II. Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken. Vom 7. Juni 1961 (S. 59). — Kollekten im Juli 1961 (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldensfelde, Propstei Stormarn (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 62). — Umbenennung der Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung (S. 62). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 62). — Stellenausschreibungen (S. 62). — Empfehlenswerte Schriften (S. 63).

## III. Personalien (S. 63).

## Gesetze und Verordnungen

### Verwaltungsanordnung über

Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen  
als bestimmungsmäßigen Zwecken  
vom 7. Juni 1961.

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

## I.

Das steigende Kirchensteueraufkommen gibt der Kirche, den Kirchengemeinden und Verbänden eine vielleicht einmalige Gelegenheit, Versäumnisse vergangener Zeiten wieder aufzuholen sowie neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und einer Lösung zuzuführen; es bringt aber auch die Gefahr mit sich, daß mit den kirchlichen Mitteln nicht mehr so sparsam und verantwortlich gewirtschaftet wird, wie es unsere Gemeindeglieder erwarten können. Die kirchlichen Körperschaften müssen sich deshalb bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen bewußt bleiben, daß sie fremdes Vermögen treuhänderisch verwalten und daß Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch für die kirchliche Finanz- und Haushaltswirtschaft maßgebend sein müssen. Aus diesem Grunde bestimmt Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Rechtsordnung, daß jede Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken einer besonderen Beschlussfassung der zuständigen kirchlichen Körperschaften und der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

## II.

In Ausführung und zur Erläuterung von Abschnitt I ergehen zu einzelnen Fragen folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Zu den Aufgaben der Kirchengemeinden gehört es, der Not in anderen Kirchengemeinden abzu-

helfen (Art. 3 KO). Die Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden ist daher als eine bestimmungsmäßige Verwendung kirchlicher Mittel anzusehen. Das gleiche gilt für die Gewährung von Unterstützungen und Beiträgen an die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche (Art. 116 ff. KO). In diesen oder ähnlich gelagerten Fällen genügt daher eine diesbezügliche Beschlussfassung der zuständigen kirchlichen Körperschaften.

Soweit kirchliche Körperschaften Beiträge und Spenden zu kirchlichen Sammlungen und Kollekten beschließen, die den Betrag von 1000,— DM überschreiten, ist die Genehmigung des Landeskirchenamts einzuholen.

2. Sollen dagegen Beihilfen an nicht-kirchliche Einrichtungen (z. B. Zuschuß für einen nichtkirchlichen Kindergarten, ein nichtkirchliches Altersheim oder einen Sportverein) gegeben werden, so bedarf der diesbezügliche Beschluß der kirchlichen Körperschaften der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit die einzelne Zuwendung 1 v. S. und sämtliche Zuwendungen dieser in einem Rechnungsjahr 5 v. S. der planmäßigen Solleinnahmen der Kirchenkasse nicht übersteigen, wird hierzu generell die aufsichtliche Genehmigung erteilt.
3. Die Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Zuwendungen an Geistliche oder andere kirchliche Mitarbeiter ist nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zulässig:
  - a) für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle ist durch die von der Kirchenleitung erlassenen Beihilfevorschriften (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 63) eine ausreichende Regelung getroffen. Die Bewilligung zusätzlicher Beihilfen ist nicht zulässig.
  - b) In sonstigen besonderen Notfällen wird eine Unterstützung mit Genehmigung des Landeskirchenamts in der Regel nur dann gegeben werden können, wenn die Notlage unverschuldet und der Betroffene nicht in der Lage ist, sich aus dieser aus eigener Kraft zu befreien.

c) Geschenke an Geistliche und Kirchenbeamte, die aus kirchlichen Kassen gewährt werden, sind nur bei 25- oder 40-jährigen Ortsjubiläen oder beim Ausscheiden aus dem Dienst durch Zuruhesetzung und nur jeweils bis zum Werte von insgesamt 150,— DM zulässig. Bei kirchlichen Arbeitern und Angestellten gelten die tariflichen Sätze.

Die Gewährung von Blumen Spenden oder kleineren Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der kirchlichen Körperschaften überlassen.

d) Beihilfen zur Anschaffung von Möbeln, Einbauküchen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen dürfen nicht bewilligt werden. Wegen der Gewährung zinsgünstiger Darlehen vgl. hierzu Ziffer 6.

4. Kirchengemeinden, die Mitglied sogenannter Gefriergemeinschaften sind, haben die eingegangenen Verträge unverzüglich zu kündigen. Bezahlte Beiträge sind von denjenigen, die die Gefriergefäße genutzt haben, zu erstatten.

5. Die Ausstattung der Dienstwohnungen mit Möbeln, Einbauküchen, Teppichen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen ist ebenfalls als eine nicht bestimmungsmäßige Verwendung kirchlicher Mittel anzusehen, für die eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Das gilt insbesondere auch für die Anschaffung elektrischer oder vollautomatischer Waschmaschinen. Pastorate und Dienstwohnungen sind vielmehr wie bisher grundsätzlich mit Waschküchen zu versehen. In den Küchen oder Waschküchen sind aber Anschlußmöglichkeiten für elektrische Waschmaschinen vorzusehen. Nur in besonders gelagerten Fällen, in denen z. B. der Einbau einer Waschküche unwirtschaftlich wäre, ist dem Landeskirchenamt zu berichten, damit geprüft werden kann, ob hier in Abweichung von der vorstehenden Anordnung einer anderen Regelung zugestimmt werden kann.

Wegen der Gewährung zinsloser Darlehen zur Beschaffung elektrischer Waschmaschinen an Geistliche und kirchliche Mitarbeiter vgl. Ziffer 6.

6. Im Hinblick auf die oft großen häuslichen Belastungen können denjenigen Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, die von ihren Ehefrauen in dem kirchlichen Dienst wesentlich unterstützt werden oder deren Ehefrauen sonst in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft stehen, zur Anschaffung arbeitsparender hauswirtschaftlicher Geräte zinsgünstige Darlehen gewährt werden, soweit durch Vorschüsse im Rahmen der landeskirchlichen Vorschussrichtlinien (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1955 Seite 101) nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann. Für derartige Darlehen, die nach Art. 38 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung von Abs. 2 der Rechtsordnung ebenfalls der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist eine Verzinsung in Höhe des für landeskirchliche Darlehen jeweils geltenden Zinssatzes und eine Tilgung — gegebenenfalls nach Abdeckung des Vorschusses — mindestens innerhalb von 4 Jahren vorzusehen. Für die Anschaffung elektrischer Waschmaschinen können die Darlehen auch zinslos gegeben werden.

In den Fällen, in denen die Dienstwohnungen in der Vergangenheit bereits durch die Kirchengemeinden ohne aufsichtliche Genehmigung mit elektrischen Waschmaschinen und sonstigen zusätzlichen Einrichtungsgegenständen versehen oder derartige Gegenstände den Dienstwohnungsinhabern

überlassen sind, sind sie ihm zum derzeitigen Schätzwert und gegen Vereinbarung angemessener Abzahlungsraten anzubieten. Die Abzahlung darf eine Frist von 4 Jahren nicht überschreiten. Erforderlichenfalls ist dem Landeskirchenamt zu berichten.

7. Die Hausgärten gelten als Zubehör zur Dienstwohnung. Ihre erste Anlage obliegt dem Eigentümer (Kirchengemeinde, Kirchengemeindevorstand). Hierzu gehört eine einfache, aber solide Einfriedigung, die Aufbringung des erforderlichen Mutterbodens, die notwendige Rahmenbepflanzung mit ortsüblichen einheimischen Zierpflanzen, Obstbäumen und Beerensträuchern sowie die Anlage der Rasenflächen (Grundausstattung). Jede darüber hinausgehende Bepflanzung (z. B. teure Gehölze, Laubengänge, Blumen, Steingärten, Erdbeeren, Spargelkulturen, Ersatzbepflanzung) ist Sache des Dienstwohnungsinhabers. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Sandkästen, Schaukeln u. ä.

Bei Pastoratsgärten mit großen Rasenflächen können zu ihrer Pflege Rasenmäher aus kirchlichen Mitteln beschafft werden. Bei den übergroßen Pastoratsgärten ist eine angemessene Verkleinerung anzustreben. Hierbei sind die Propsteivorstände einzuschalten. Der abgetrennte Teil ist vom Kirchenvorstand in Verwaltung zu nehmen. Sofern eine Verpachtung nicht möglich ist, ist das Gelände tunlichst aufzuforsten.

Im übrigen ist der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, den ihm zur Nutzung zugewiesenen Garten auf seine Kosten zu pflegen und in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten.

8. Bei allen kirchlichen Bauvorhaben ist für eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht sind Öffentlichkeit und Gemeinbeglieder, mit deren Steuergelder gebaut wird, besonders kritisch und empfindlich. Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist andererseits nicht gleichbedeutend mit Armeligkeit und Dürftigkeit. Beim Kirchbau sind Würde und Schlichtheit miteinander zu verbinden. Entsprechendes gilt auch für andere kirchliche Bauten und deren Ausstattung. Solide, zweckmäßige, praktische und moderne Bauweise ist nicht gleichbedeutend mit aufwendigem Bauen. Jeder unnötige Aufwand ist daher zu vermeiden. Hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Dienstwohnungen ist der Erlass besonderer Bestimmungen vorgezogen.

Die Sorge für eine angemessene Unterbringung der kirchlichen Mitarbeiter ist eine wichtige Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, der bei dem steigenden Mangel an Arbeitskräften erhöhte Bedeutung zukommt. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, ob den Mitarbeitern durch Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens zu einer eigenen angemessenen Wohnung verholfen werden kann. Hierzu wird auf die Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 90 ff.) verwiesen. Der Bau von Dienst- und Werkwohnungen kann nur genehmigt werden, wenn eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit nicht besteht und dadurch die kirchliche Arbeit gefährdet würde. Soweit in diesen Fällen der Ausbau vorhandener kirchlicher Gebäude nicht in Betracht kommt, sind zur Ersparung von Kosten nach Möglichkeit keine Einfamilienhäuser zu bauen, sondern mehrere Mitarbeiterwohnungen in einem größeren Gebäude unterzubringen. Die Wohnungen haben nach Größe und Ausstattung zu den Dienstbezügen der Mitarbeiter in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu stehen.

## III.

Die vorstehende Verwaltungsordnung gilt für die Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien entsprechend. Sie ist den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften bekanntzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. E p h a

J.-Nr. 10 650/61/V/M 68

Kollekten im Juli 1961

Kiel, den 5. Juni 1961

1. Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 2. 7.  
für die Seidenmission

Die Breklumer- und die Ostasien-Mission rufen die Gemeinden zu einem Opfer für die Arbeit auf ihren Missionsfeldern unter den jungen Kirchen in Indien, Afrika und Japan auf. Wir wissen, in welches geistige Ringen und welchen politischen Umbruch die Kirchen dort hineingestellt sind. Wir wissen aber auch, daß nur eine missionierende Kirche den Auftrag ihres Herrn erfüllt, nämlich der Welt das Evangelium zu bringen. Die Aufgaben unserer Missionsgesellschaften sind nicht zu Ende, sondern im Wachsen. Das Opfer der Gemeinden hier wirkt draußen als ein Zeichen für die Bereitschaft, den Brüdern in der Welt tatkräftige Hilfe und wirksame Stärkung zukommen zu lassen.

2. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 23. 7.  
für den Kapellenbau in Silberstedt, Propstei Schleswig

Landeskirche und Kirchbauverein haben es unternommen, durch den Bau von Kapellen einem kirchlichen Notstand auf dem Lande abzuweichen. Jährlich bittet der Kirchbauverein um eine landeskirchliche Kollekte für einen Kapellenbau. In Gr.-Vollstedt b. Nortorf und in Schinkel b. Bettorf konnten in den letzten Jahren bereits Kapellen errichtet werden. In Ohrsee-Gökels, Kirchengemeinde Schenefeld, wird mit dem Bau begonnen. Nun soll das große Bauerndorf Silberstedt eine gottesdienstliche Stätte erhalten, da es zu weit von seiner Kirche in Treia entfernt liegt. Daher werden die Gemeinden der Landeskirche um ein gemeinsames Opfer für den Kapellenbau in Silberstedt gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
S c h w a r z

J.-Nr. 10 739/61/X/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. S c h w a r z  
J.-Nr. 6625/61/X/4/Oldenfelde 2 a

Kiel, den 19. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
S c h w a r z

J.-Nr. 9222/61/X/4/Oldenfelde 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. S c h w a r z  
J.-Nr. 6624/61/X/4/Meiendorf 2 a

Kiel, den 19. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
S c h w a r z

J.-Nr. 9223/61/X/4/Meiendorf 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. S c h w a r z  
J.-Nr. 6623/61/X/4/Christuskirchengemeinde 2 c

Kiel, den 19. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 9224/61/X/4/Christuskirchengemeinde Wandsbek 20

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese-Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Blankenese-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 6621/61/X/4/Osdorf 2a

Kiel, den 19. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 9221/61/X/4/Osdorf 2a

Umbenennung der Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung

Kiel, den 9. Juni 1961

Aufgrund des vom Landeskirchenamt unter dem 9. Juni 1961 genehmigten Beschlusses des Kirchenvorstandes in Schenefeld-Siedlung vom 25. April 1961 führt die Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung künftig den Namen

„Evangelisch-Lutherische Paulskirchengemeinde zu Schenefeld“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 8990/61/I/5/Schenefeld-Siedlung 1

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Stelle eines Propsteijugendpastors in der Propstei Stormarn wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerbungen von Pastoren, die in der Jugendarbeit schon Erfahrungen haben, sind mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften innerhalb vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Propsteivorstand der Propstei Stormarn in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzureichen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Nähere Auskunft ist beim Propsteivorstand einzuholen.

J.-Nr. 10 315/61/VI/4/Pr.-eig. Stormarn 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenbüll/Nordstrand, Propstei Suisum-Bredstedt, wird zum 1. Oktober 1961 vakant und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes in einer Sitzung, an der der Patron (politische Gemeinde) durch einen Vertreter stimmberechtigt teilnimmt.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Suisum, Herzog-Adolf-Straße 26, einzusenden.

Gut instandgesetztes Pastorat mit Garten vorhanden. Mittelschule am Ort; Busverbindung nach Suisum zum Besuch der höheren Schulen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9709/61/VI/4/Odenbüll 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Propstei Südingeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kappeln/Schlei (Postfach 113) zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 791/61/VI/4/Böel 2

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll zum 1. Oktober 1961 erfolgen.

Der Kirchenvorstand sucht einen Kirchenmusiker mit abgelegter A- oder B-Prüfung für den gesamten Organisten- und Kantorendienst der Gemeinde. Neue dreimanualige Schleifladenorgel mit 32 Registern ist im Bau.

Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O.A. Eine Dienstwohnung (drei Zimmer) steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind binnen sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, Zöhler Weg 2, zu richten.

J.-Nr. 10 549/61/VIII/7/Lauenburg 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm/Sölst sucht eine

Gemeindehelferin

Aufgabengebiet ist die weibliche Jugendarbeit, Mütterkreisarbeit, der Gemeindebesuchsdienst und der Vorkonfirmandenunterricht. Keine Büroarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Zwei Zimmer und Küche stehen als Wohnung zur Verfügung. Der Dienstantritt kann sofort erfolgen.

Bewerbungen werden umgehend erbeten an dem Kirchen-

vorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm/Golst. in Bordesholm, Wildhoffstraße 7.

J.-Nr. 9698/61/VIII/7/Bordesholm 4

Die Kirchengemeinde Kiel-Pries sucht spätestens zum 1. Oktober 1961 einen Kantor und Organisten(in) im Nebenamt mit der Anstellungsfähigkeit C. Organistentätigkeit zu allen Gottesdiensten und Amtshandlungen einschl. Beerdigungen. Leitung eines Kirchen- und Kinderchores.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kiel-Pries, Friedrichsorter Straße 20/24, erbeten.

J.-Nr. 10 444/61/VIII/7/Pries 4

#### Empfehlenswerte Schriften

Wir weisen auf die von der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission unter dem Titel „Das missionarische Wort“ herausgegebene Monatszeitschrift hin. Sie erscheint im christlichen Zeitschriften-Verlag Berlin-Friedenau, Fregestraße 71, zum

Preise von 1,— DM je Heft. Neben der Orientierung über die volksmissionarische Arbeit will diese Zeitschrift einen gesamtkirchlichen Beitrag zum Verständnis der Volksmission und Evangelisation als Lebensäußerung der Kirche leisten. Der Bezug kann auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen.

J.-Nr. 9887/61/X

Die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher e. V. (Geschäftsstelle Wuppertal-Konsdorf, Goldlackstr. 6—8) hat in VIII. Folge für das Jahr 1961 einen Materialdienst herausgegeben zum Tage der evangelischen Familie. Unsere Landeskirche kennt bisher keinen besonderen Tag der evangelischen Familie. Die damit angesprochene Aufgabe steht auch vor uns, nämlich zu helfen, daß die Familien als Zellen der Gemeinde leben und daß die Eltern die Erziehungsaufgabe nicht abschieben auf andere, sondern das Amt wahrnehmen, das ihnen Gott anvertraut hat. Bei vielen Gelegenheiten kann in der Gemeindegemeinschaft diese Aufgabe angesprochen und Beistand geleistet werden. Dazu brauchen wir Anregungen. Dieses Heft will solchen Dienst tun. Insbesondere verweisen wir auf die Predigtmeditation von Professor Frör und das Spiel von Käte Kolkmann. Das Heft kostet 1,20 DM als Einzelexemplar.

J.-Nr. 7553/61/IX/L 33

## Personalien

#### Ernannt:

- Am 25. Mai 1961 der Pastor Walther Koch, bisher in Arnis, zum Pastor der Kirchengemeinde Tostrup, Propstei Südtangeln;
- am 31. Mai 1961 der Pastor Dankwart Sergt, bisher in Osnabrück, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;
- am 31. Mai 1961 der Pastor Heinrich Tauscher, zur Zeit in Braderup, zum Pastor der Kirchengemeinde Braderup, Propstei Südtangeln;
- am 7. Juni 1961 der Pastor Gehmut Kiewning, zur Zeit in

Burg a. S., zum Pastor der Kirchengemeinde Burg a. S. (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

#### Eingeführt:

- Am 14. Mai 1961 der Pastor Eberhard Samann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtangeln;
- am 4. Juni 1961 der Pastor Walther Koch als Pastor der Kirchengemeinde Tostrup, Propstei Südtangeln.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Juli 1961 auf seinen Antrag Pastor Emil Schneider in Enge.